



Der Kreisausschuss

Informationsblatt des Landkreises Gießen

zur Beantragung der Übernahme
von Heimpflegekosten
im Rahmen der Sozialhilfe
nach den Bestimmungen des
Sozialgesetzbuches - 12. Buch - (SGB XII)

Postanschrift:

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachdienst Soziales und Senioren
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Tel.: 0641/9390-0 (Zentrale)
Fax: 0641/9390-9762

Besuchsanschrift:

Landkreis Gießen
Riversplatz 1 - 9
Gebäude G
35394 Gießen

**Vorsprachen nur nach vorheriger
persönlicher, schriftlicher (per E-
Mail) oder telefonischer Termin-
vereinbarung (keine Sprechzeiten)**

Ansprechpartner*innen:

Buchstaben	Sachbearbeiter*in	Telefon	Raum	E-Mail
A - F	Herr Bork	0641/9390-9325	G 210	oliver.bork@lkgi.de
H, J, N, O, Q, R, U	Herr Micka-Dracosch	0641/9390-9317	G 210	philipp.micka-dragosch@lkgi.de
K	Frau Gerhard	0641/9390-9744	G 206	martina.gerhard@lkgi.de
G, I, Müller, T	Frau Roth	0641/9390-9474	G 209	a.roth@lkgi.de
L, M (ohne Müller)	Frau Rexin	0641/9390-9727	G 208	andrea.rexin@lkgi.de
P, S	Frau Rohrmus	0641/9390-9747	G 205	doris.rohrmus@lkgi.de
V - Z	Frau Titz	0641/9390-9382	G 212	franziska.titz@lkgi.de
Team-Postfach				hilfezurpflege@lkgi.de

Stand: 01.01.2024



Wichtige Informationen für pflegebedürftige Menschen

Der Landkreis Gießen möchte im Falle der Pflegebedürftigkeit eine umfassende Beratung bieten und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Beratung auf die Besonderheit eines jeden Einzelfalles abgestimmt ist.

In gemeinsamer Trägerschaft der Verbände der Pflege- und Krankenkassen sowie dem Landkreis Gießen für den Bereich der Stadt und des Landkreises Gießen steht hierzu der **Pflegestützpunkt** zur Verfügung.

Die Beratung durch den Pflegestützpunkt ist kostenlos, trägerneutral und kompetent. Pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige, Menschen mit Behinderungen sowie von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen erhalten dort Informationen und konkrete Hilfen rund um das Thema Pflege. Auf Wunsch und nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.

Arbeitsschwerpunkte des Pflegestützpunktes sind:

- **Allgemeine Erstberatung** (telefonisch oder persönlich) von hilfesuchenden Personen in allen Fragen zu Hilfen für ältere, pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen;
- **organisatorische Unterstützung bei der Antragstellung** von Sozialleistungen wie z. B. Herausgabe und Entgegennahme von Anträgen;
- **Vermittlung von Informationen allgemeiner Art** wie z. B. die Höhe des Pflegegeldes, Kontaktdaten von Leistungserbringern;
- **Zielgenaue persönliche oder telefonische Vermittlung von Kontaktstellen** wie z. B. für die Auswahl von ambulanten Pflegediensten oder stationären Pflegeeinrichtungen.

Kontakt:

Adresse Kleine Mühlgasse 8, 35390 Gießen

Telefon 0641 480117-20

E-Mail pflegestuetzpunkt@landkreis-giessen.de

Webseite www.lkgi.de/gesundheits-und-soziales/senioren/hilfen-fuer-pflegebeduerftige-2/pflegestuetzpunkt

Telefonische Erreichbarkeit:	Montag – Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	Montag und Mittwoch	von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Offene Sprechzeiten:	Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	Mittwoch	von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr



Allgemeine Hinweise

Sozialhilfe wird nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - 12. Buch - (SGB XII) geleistet. Zur Prüfung des Sozialhilfeanspruchs ist es erforderlich, dass detaillierte Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht werden. Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Fragestellungen sehr umfangreich sind.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Fragen vollständig beantworten und fügen Sie die erbetenen Belege (siehe hierzu Anlage) im Original oder in Kopie bei, um die ansonsten notwendigen Rückfragen und damit verbundenen Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden.

Zu dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII gehören das Vorblatt „Hilfe in Einrichtungen“, der 19-seitige Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

sowie die Wohngeldvollmacht. Dem Antrag beigelegt sind ferner ein Informationsblatt sowie ein Merkblatt über die vorzulegenden Unterlagen.



Voraussetzungen für eine Hilfestellung nach dem SGB XII

1. **Die Notwendigkeit der Betreuung** in einer Einrichtung muss bestehen. Maßgebend ist das Einstufungsergebnis des Medizinischen Dienstes der Pflegekasse in den jeweiligen Pflegegrad. **Nur Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 - 5** haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt.
2. **Zuständigkeit**
Der Landkreis Gießen ist grundsätzlich für die Bearbeitung von Anträgen von Personen zuständig, die **vor Heimaufnahme** im Landkreis Gießen gewohnt haben.
Ausnahmen können sich ergeben, **wenn die antragstellende Person Sondereinrichtungen bewohnt oder wenn gleichzeitig Eingliederungshilfe gewährt wird**. Fragen Sie uns, wenn Sie unsicher mit den Zuständigkeiten sind.
3. **Bekanntwerden**
Da Sozialhilfe grundsätzlich **nicht für die Vergangenheit** erbracht werden kann, ist es empfehlenswert, sich zur Vermeidung von Nachteilen für die pflegebedürftige Person **spätestens am Tag der Heimaufnahme** mit dem Sozialamt in Verbindung zu setzen.
4. **Einkommen**
Grundsätzlich hat die pflegebedürftige Person ihre gesamten Einkünfte zur teilweisen Deckung der Heimkosten einzusetzen und unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen (Nettoprinzip). *Ausnahme: Blindengeld*

Bei Ehepaaren wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet, der zur teilweisen Deckung der Heimkosten einzusetzen ist.
5. **Verwertbares Vermögen**
Hierzu gehören u. a. Bargeld, Sparguthaben, Guthaben Girokonto, Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge, Lebensversicherungen (Rückkaufwerte), Sterbegeldversicherungen (bei Überschreitung der angemessenen Versicherungssumme), Kraftfahrzeuge, Schmuck, Hauseigentum, Grundstücke.

Verwertbares Vermögen ist zur Deckung der Heimkosten einzusetzen, soweit es die maßgebliche Vermögensfreigrenze (für Alleinstehende 10.000 €, für Verheiratete 20.000 €) übersteigt.

Bei Hauseigentum ist zu prüfen, ob es sich um geschütztes Grundvermögen nach § 90 (2) Nr. 8 SGB XII handelt. Geschützt ist nur ein angemessenes Hausgrundstück, das vom/von der Ehe- bzw. Lebenspartner/in noch bewohnt wird.

Bei vorhandenem, nicht oder nicht sofort verwertbarem Vermögen kann in begründeten Fällen die Sozialhilfe unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles als Darlehen nach § 91 SGB XII gewährt werden.
6. **Ansprüche gegenüber Dritten**
Sobald für eine pflegebedürftige Person Sozialhilfe gewährt wird, können deren Ansprüche gegenüber Dritten kraft Gesetzes nach den §§ 93, 94 SGB XII maximal bis zur Höhe des Sozialhilfebedarfs auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden. Hierzu gehören beispielsweise:
 - Unterhaltsansprüche (bei Jahreseinkünften des/der Unterhaltspflichtigen ab 100.000 €)
 - Vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht)

- Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wie z. B. bei Schenkungen oder Übertragungen von Hausbesitz, Grundstücken, PKW usw.

7. Barbetrag (Taschengeld)

Pflegebedürftige Personen, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gem. § 27 b (2) Satz 1 SGB XII einen Anspruch auf Auszahlung eines mtl. Barbetrages (= 27 % der Regelbedarfsstufe 1); das sind ab dem 01.01.2024 mtl. 152,01 €. Der Barbetrag steht der pflegebedürftigen Person zur freien Verfügung und wird zum Monatsanfang über die Einrichtung ausgezahlt. *Ausnahme: Bezieher von Blindengeld erhalten gem. § 72 (4) SGB XII keinen Barbetrag.*

8. Bekleidungsbeihilfe

Sozialhilfebedürftige Heimbewohner/innen haben einen Anspruch auf Gewährung von Bekleidungsbeihilfen. Ab dem 01.01.2024 wird eine monatliche Bekleidungspauschale in Höhe von 28,20 € bewilligt und ausgezahlt. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in der Regel über die Einrichtung.

9. Sozialhilfeanspruch

Der ungedeckte Sozialhilfebedarf errechnet sich voraussichtlich wie folgt:

- Vom/von der Heimbewohner/in zu zahlendes mtl. Heimentgelt
 - + Barbetrag (siehe Punkt 7)
 - + Bekleidungsbeihilfepauschale (siehe Punkt 8)
-

- = mtl. Bedarf eines Heimbewohners/einer Heimbewohnerin
 - Pflegekassenleistungen
 - Einkommen (siehe Punkt 4)
-

= **Sozialhilfebedarf**

10. Wohngeld

Heimbewohner/innen können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung von Wohngeld haben. Der Wohngeldanspruch wird vom Sozialhilfeträger unmittelbar bei der zuständigen Wohngeldbehörde geltend gemacht. Hierzu wird vom/von der Heimbewohner/in bzw. dem/der Bevollmächtigten/Betreuer/in eine entsprechende Vollmacht benötigt.

11. Darlehen zur Befreiung von der Zuzahlung an die Krankenkasse (§ 37 SGB XII)

Die Zuzahlungen an die Krankenkassen können vom Landkreis Gießen in Form eines Darlehens übernommen werden. Die Auszahlung der für das gesamte Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1. Januar. Die Krankenkassen stellen dann die Befreiungsbescheinigung für das ganze Jahr aus. Das gewährte Darlehen wird in gleichen Teilbeträgen über das Jahr verteilt vom Barbetrag einbehalten (§ 37 (4) SGB XII). Der Sozialhilfeträger wird im Rahmen der Bewilligung der Hilfe zur Pflege hilfebedürftigen Personen einen entsprechenden Vordruck zukommen lassen.

Sofern die darlehensweise Übernahme der Zuzahlung gewünscht wird, ist die sodann übersandte Erklärung auszufüllen und innerhalb einer bestimmten Frist zurückzusenden.

12. Heimwechsel

Heimwechsel sind grundsätzlich **vorher** mit dem Sozialhilfeträger abzuklären und zu begründen. Nach Möglichkeit sollte der Heimwechsel jeweils zum **Ersten eines Monats** erfolgen.

13. Änderungen

Sollten sich Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben, so sind Sie nach § 60 SGB I verpflichtet, uns diese mitzuteilen (z. B. Änderung des Einkommens, des Pflegegrades etc.). **Die Mitteilungspflicht besteht auch nach Erteilung der Kostenzusage weiter!**